

## **Zu § 23 Zuwendungen**

### **1 Zuwendungen**

1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu Nr. 5.1 zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist.

Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

- Sachleistungen,
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- Ersatz von Aufwendungen,
- Entgelte auf Grund von öffentlichen Aufträgen (gegenseitige Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird, siehe Nr. 4),
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

### **2 Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

### **3 Grundsätze für die Veranschlagung**

3.1 Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.

3.3 Zuwendungen zu Investitionen und größeren Entwicklungsvorhaben, die die in den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen über die Aufstellung

## Zu § 23 Zuwendungen

der Voranschläge (§ 27) festgelegte Wertgrenzen überschreiten, sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln als verbindliche Erläuterung (§ 17 Abs. 1 S. 2 LHO) auszuweisen. Für solche Zuwendungen ist § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bestimmen sich Form und Inhalt der Bauunterlagen auch durch die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Einrichtung einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen oder Erträge und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder anfallenden Aufwendungen sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zu Grunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan kann nach Einnahmen und Ausgaben oder nach Erträgen und Aufwendungen gegliedert werden und ansonsten nach den für den Landeshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufgestellt sein. Eine Gliederung nach Produkten ist nicht erforderlich.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Zuwendungen zur Projektförderung sollen nur veranschlagt werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).
- 3.6 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 5 LHO sowie § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14 Satz 1 StabG zu beachten.
- 3.7 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch vom Bund und (oder) von anderen Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

## **4 Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen**

- 4.1 Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht (wirtschaftlicher Leistungsaustausch).

## Zu § 23 Zuwendungen

- 4.1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
- 4.1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
- 4.1.3 Die Leistung muss dem Land oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 4.1.4 Bei einem öffentlichen Auftrag hat der Auftraggeber Anspruch auf Erfüllung/Durchführung der Leistung.
- 4.1.5 Bei einem öffentlichen Auftrag hat der Auftragnehmer in der Regel kein primäres Interesse an der Leistung selbst, sondern sein wirtschaftliches Interesse ist darauf gerichtet, ein angemessenes Entgelt einschließlich Gewinn für die Leistung zu erhalten.
- 4.2 Aus Nr. 4.1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
- die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
  - die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 4.1 ist, und
  - bei denen der Empfänger dem Land oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 4.1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. 5.2.4 zu § 44.
- 4.3 Bei einer Zuwendung hat der Empfänger an dem damit verbundenen Zweck ein unmittelbares eigenes Interesse. Das wirtschaftliche Interesse tritt hier im Regelfall deutlich in den Hintergrund.